

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Entsprechend § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am **6. März 2016** stattfindende

### Wahl zum Kreistag

im Wahlkreis Main-Taunus-Kreis auf.

#### I. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Er muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten; sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf **einem** Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese
2. Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz "Frau" oder "Herr", Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die keine Bewerberinnen oder Bewerber sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen werden und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt

wurde. Soweit im Hessischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer / einem Abgeordneten oder Vertreterin / Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft (hier: Kreistag des Main-Taunus-Kreises) oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande Hessen im Bundestag vertreten waren (= Wahlvorschläge gem. § 11 Abs. 4 KWG), müssen außerdem von mindestens **zweimal** so vielen Wahlberechtigten (hier: **mindestens 162**) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jede(r) Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

## II. Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertretern (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die **Vertrauenspersonen und die jeweiligen Ersatzpersonen** gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin / dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG beachtet worden sind.

## III. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind spätestens

**am 28. Dezember 2015 bis 18.00 Uhr,**

während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich bei mir als Kreiswahlleiter einzureichen; das Büro des Kreiswahlleiters befindet sich im **Landratsamt (Zimmer 3.049), 65719 Hofheim am Taunus, Am Kreishaus 1 - 5.**

Wahlvorschläge sollten jedoch nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 28.12.2015 eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- a) schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Benennung im Wahlvorschlag zustimmen ("Zustimmungserklärungen") und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin / eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin / der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist, sowie eine Verpflichtung der Bewerberin / des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe dem Kreiswahlleiter mitzuteilen.
- b) eine Bescheinigung des Gemeindevorstands/Magistrats, dass die Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind ("Wählbarkeitsbescheinigungen")
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden, mit den nach § 12 Abs. 3 Satz 3 KWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt
- d) außerdem bei Wahlvorschlägen nach § 11 Abs. 4 KWG: die erforderliche Anzahl von "Unterstützungsunterschriften" mit den Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (jeweils Familienname, Vorname und Anschrift)

Die Vordruckmuster sind in das Themenportal Wahlen eingestellt:

(<http://www.wahlen.hessen.de> unter Kommunalwahl/Kommunalwahlen)

Das Vordruckmuster "Unterstützungsunterschrift" [gem. Ziffer d)] ist nur beim Kreiswahlleiter verfügbar.

Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Ein Beschluss gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG wurde nicht gefasst.

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt, Wiesbaden, festgestellte maßgebliche Zahl der Einwohner beträgt **229.796**; somit sind **81 Kreistagsabgeordnete** zu wählen (§ 25 Abs. 1 HKO).

65719 Hofheim am Taunus, den 23.07.2015



Michael Cyriax  
Landrat und Kreiswahlleiter